

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 52

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

verlich sein werden, und Sie gleichzeitig um Einsendung einiger Verzeichnisse zu ersuchen, deren Spezifikation in Nachstehendem enthalten ist.

Demgemäß werden Sie ersucht um Einsendung

1) Eines genauen Nominativverzeichnisses sämtlicher auf Anfang 1875 effektiv disponiblen Artillerieoffiziere aller Gattungen, die nach dem neuen Gesetz in Auszug und Landwehr (beides getrennt gehalten) dienstpflichtig sind.

Dabei ist anzugeben, in welchen taktischen Einheiten diese Offiziere bis jetzt eingetheilt waren und diejenigen speziell zu bezeichnen, die nur als Partrainsoffiziere brevetirt oder behandelt worden sind.

2) Eines Verzeichnisses der in obigem Nominativverzeichnisse aufgeführten Offiziere, wie sie der Kanton einzustellen resp. zu vertheilen gedenkt in die zu stellenden Batterien und Positionskompagnien des Auszuges und der Landwehr.

Hiebei empfehlen wir Ihnen

a. Verderhand keine neuen Batterie- und Kompagnie-Kommandanten zu ernennen;

b. Keiner taktischen Einheit mehr als einen überzähligen Offizier zuzuthellen;

c. Einen allfälligen Ueberschuss an Offizieren zur Verfügung des Bundes für die neu zu bildenden Korps zu halten.

d. Von den bisherigen Partrainsoffizieren gar keine und ebensowenig von den bisherigen Offizieren der Partrainskompagnien den künftigen Feldbatterien und Positionskompagnien zuzuthellen; diese Offiziere sind zur Verfügung des Bundes zu halten zur Formation der Partrainskolonnen, der Trainbataillone, sowie der Feuerwerkerkompagnien.

e. Zu den Batterien und Kompagnien des Auszuges können noch Hauptleute oder zur Beförderung sich empfehlende Oberleutenants bis zum 35. Altersjahr oder in noch höherem Alter stehend eingetheilt werden, wenn solche sich bereit erklären, noch einige Jahre im Auszug zu dienen.

f. Bei Vertheilung der Offiziere auf die Batterien und Positionskompagnien ist nicht zu übersehen, daß zukünftig die einmal der einen oder andern Artilleriegattung zugetheilten Offiziere permanent bei denselben verbleiben.

3) Eines Nominativverzeichnisses sämtlicher zur Zeit wirklich vorhandener Aspiranten I. Klasse, welche die bisherige Schule I. Klasse, also die Rekrutenschule, schon durchgemacht haben.

4) Eines Verzeichnisses der Anzahl aller auf 1. Jänner 1875 nach jetzigen Dienstkontrollen dienstpflichtig bleibenden und wirklich vorhandenen Unteroffiziere (von jedem Grade), Arbeiter, Spielleute und Soldaten, nach Artilleriegattungen und nach Auszug und Landwehr getheilt.

5) Eine Uebersicht, wie die Kantone diese verfügbaren Bestände in ihre Batterien und Positionskompagnien zu vertheilen gedenken, in allen einzelnen Unteroffiziersgraden, Arbeiter, Spielleute, Soldaten und Angabe des Bestandes an überschüssig bleibender Mannschaft aller Grade etc.

In Bezug hierauf ist zu beobachten:

a. Der Bestand ist auf 15% Ueberzählige zu organisiren, welche auf Kanoniere, Train, Unteroffiziere, Arbeiter u. s. w. gleichmäßig zu vertheilen sind.

b. Wo die Zahl der demalsten vorhandenen Mannschaft des Auszuges zu der ganzen von einem Kanton zu stellenden Zahl Batterien und Positionskompagnien nicht ausreicht, sind zuerst so viel wie möglich taktische Einheiten im Normalstand plus 15% Ueberzählige zu organisiren und der Rest als Stamm zu verwenden für die noch fehlende Einheit, die alsdann nach und nach durch Rekrutirung komplettirt wird.

c. Um wo möglich die Batterien des Auszuges vollzählig zu erhalten, darf für deren Organisation auch noch auf die im neuen Auszugsalter stehenden von bisherigen Batterien des Auszuges in Positionskompagnien der bisherigen Reserve übergegangene Kanoniers- und Trainmannschaften zurückgegriffen werden.

Dagegen

Dürfen nicht andere Kanoniermannschaften der Positionskompagnien oder Mannschaft der bisherigen Partrainskompagnien und

Trainmannschaft, welche seiner Zeit speziell als Partrainsmannschaft rekrutirt wurde, in die künftigen Batterien des Auszuges hinübergezogen werden.

d. Die bisherigen Kanonierkorporale sind für die künftigen Batterien und Positionskompagnien als Kanonierwachmeister zu rechnen, in den Ausweifen indessen noch als Korporale aufzuführen.

e. Es sind vorläufig keine neuen Unteroffiziere zu ernennen und keine Unteroffiziersbeförderungen vorzunehmen.

f. Alle Unteroffiziere, Arbeiter, Spielleute und Soldaten, welche nach obigen Bestimmungen nicht zur Bildung der Batterien, der Positionskompagnien und des Linientrains des künftigen Auszuges und der Landwehr benötigt sind, sind dem Bunde zur Verfügung zu halten für die Bildung der Partrainskolonnen, Feuerwerkerkompagnien und Trainbataillone. Es sind hierbei namentlich solche in's Auge zu fassen, welche sich zur Verwendung bei den zu bildenden Partrainskolonnen und Trainbataillonen oder zur Beförderung zu Offizieren für diese Einheiten eignen.

Alle diese Unteroffiziere, Arbeiter, Spielleute und Soldaten der Artillerie, welche nicht zur Bildung der kantonalen Einheiten Verwendung finden, sondern dem Bunde zur Verfügung fallen, sind in ihrem Bestande auf den Uebersichten gesondert, nach den Artilleriegattungen, denen sie bis jetzt angehört und nach Grad und Charge getrennt, anzuweisen.

Indem wir die Militärbehörden ersuchen, diese ziemlich ausgedehnten Arbeiten mit möglichster Beförderung anordnen zu wollen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam, daß es sich bei denselben durchaus nicht um die Anlage der neuen Stammkontrollen oder der Nominativverzeichnisse der neuen Korps handelt. Die gewöhnlichen Uebersichten sind vielmehr nur eine Vorarbeit, die namentlich auch deshalb nothwendig ist, damit der Bund in den Stand gesetzt wird, die Formation der eidgenössischen Truppenkörper an die Hand zu nehmen.

(Vom 22. Dezember 1874.)

Da im Jahre 1875 nicht nur die Mannschaft des Jahrganges 1855, sondern auch diejenige früherer Jahrgänge zur Instruktion einberufen wird, so ergibt sich für die Rekruten ein außerordentlicher Bedarf an Repetirgewehren und Stüzern.

Um zur Deckung desselben die nöthigen Verfügungen treffen zu können, erlauben wir uns folgende Fragen an sämtliche kantonalen Militärbehörden zu richten:

1. Welche Vorräthe an Repetirgewehren und Repetirstüzern sind für die Rekruten pro 1875 verfügbar?

2. Wie viele Repetirgewehre und Stüzer befinden sich in Händen derjenigen Klasse, welche mit nächstem Jahre in die Landwehr tritt?

## A u s l a n d.

Deutsches Reich. (Inventar des Kriegsschatzes.)

Am 7. November ist nach den hierauf bezüglichen Vorschriften der im Julius-Thurm zu Spandau aufbewahrte Kriegsschatz inventarisiert worden.

Die den Schatz bildenden 150 Millionen Franken sind in den beiden Stockwerken des Thurmes derart vertheilt, daß das obere 93,750,000 Franken und das untere 56,250,000 Franken in gemünztem Golde enthält, davon  $\frac{1}{3}$  in Zwanzig-Markstücken und  $\frac{2}{3}$  in Zehn-Markstücken.

Die ganze Summe ist abgetheilt in Gruppen von 3,750,000 Franken und jede Gruppe umfaßt 10 Kisten à 375,000 Frs.

Beim Nachsehen zählten die Beamten die Gruppen und die Kisten und wogen dann die letzteren, eine nach der anderen. Die zu leicht oder zu schwer Befundenen wurden dann geöffnet und ihr Inhalt nachgezählt.

Man wird bei uns vielleicht vielfach den Kopf darüber schüttelein, wie ein Staat eine so kolossale Summe in geprägtem Golde dem Verlehr entziehen und nutzlos daliegen lassen kann. Man vergesse aber nicht, bevor man urtheilt, daß das Vorhandensein haaren Geldes beim Beginn des Krieges so nothwendig ist, wie Pulver und Blei. Ohne Geld kein Krieg.

Und wollte man warten, sich diesen unentbehrlichen nervus rerum am Morgen nach der Kriegserklärung zu verschaffen, so müßten in vielen Fällen derartige Anleihen nur mit großen Verlusten zu realisiren sein und vielleicht doch nicht zum Ziele führen, wie die preussische Regierung zu ihrem Schaden bei Ausbruch des letzten Krieges erfahren hat. Sie legte eine 5% Anleihe von 100 Millionen Thaler zum Kurse von 88 auf, und erhielt mit knapper Noth nur 64,124,504 Thaler.

Freiwillige Gaben fließen in solchen Zeiten natürlicherweise noch seltener, und Alles, was der preussischen Regierung freiwillig angeboten ist, beläuft sich auf 394 Thaler 13 Groschen (1479 Fr. 15 Cts.). Wir müssen daher das Auffparen einer großen Summe für den Kriegsfall als eine durchaus weise und ökonomische Maßregel der Regierung bezeichnen.